

Änderungsantrag 72

Josep-Maria Terricabras, Terry Reintke, Judith Sargentini
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht**A8-0469/2018****Eider Gardiazabal Rubial**

Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten
(COM(2018)0324 – C8-0178/2018 – 2018/0136(COD))

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a***Vorschlag für eine Verordnung**Geänderter Text*

a) „Rechtsstaatsprinzip“ ***einen der in*** Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union ***verankerten Werte auf die sich die Union gründet und der*** in sich die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, die gleichbedeutend ist mit einem transparenten, rechenschaftspflichtigen, demokratischen und pluralistischen ***Gesetzgebungsprozess***, der Rechtssicherheit, des Verbots der willkürlichen Ausübung von Hoheitsgewalt, des ***wirksamen Rechtsschutzes einschließlich des Schutzes der Grundrechte durch eine unabhängige Gerichtsbarkeit***, der Gewaltenteilung und der Gleichheit vor dem Gesetz vereint;

a) „Rechtsstaatsprinzip“ ***das Rechtsstaatsprinzip gemäß*** Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, ***das*** in sich die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, die gleichbedeutend ist mit einem transparenten, rechenschaftspflichtigen, demokratischen und pluralistischen ***Rechtsetzungsprozess***, der Rechtssicherheit, des Verbots der willkürlichen Ausübung von Hoheitsgewalt, des ***Zugangs zur Justiz und des wirksamen Rechtsschutzes vor unabhängigen und unparteiischen Gerichten***, der Gewaltenteilung, ***der Nichtdiskriminierung*** und der Gleichheit vor dem Gesetz ***sowie der Achtung der Grundrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in internationalen Verträgen über die Menschenrechte verankert sind***, vereint;

Or. en

Änderungsantrag 73

Josep-Maria Terricabras, Terry Reintke, Judith Sargentini
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0469/2018

Eider Gardiazabal Rubial

Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten
(COM(2018)0324 – C8-0178/2018 – 2018/0136(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 a (neu)

Vorschlag für eine Verordnung

Geänderter Text

Artikel 3a

Gremium unabhängiger Sachverständiger

1. Bei der Feststellung genereller Mängel wird die Kommission von einem repräsentativen Gremium unabhängiger Sachverständiger – dem Sachverständigengremium für Rechtsstaatlichkeit – unterstützt, das jährlich die Situation in allen Mitgliedstaaten auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Kriterien und Informationen bewertet, darunter Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Berichte des Rechnungshofs, Berichte und Stellungnahmen anderer Organe, Einrichtungen, Stellen oder Agenturen der Union sowie Schlussfolgerungen und Empfehlungen einschlägiger internationaler Organisationen. Die Bewertung wird veröffentlicht.

2. Die jährliche Aussprache über die vom Sachverständigengremium für Rechtsstaatlichkeit vorgenommene Bewertung wird vom Europäischen Parlament gemeinsam mit den nationalen Parlamenten durchgeführt. Zu diesem Zweck wird eine spezialisierte

Gemeinsame Parlamentarische Gruppe gebildet, die die nationalen Parlamente und der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments gemeinsam einsetzen. Die Organisation und die Geschäftsordnung dieser Gruppe werden im Einklang mit Artikel 9 des dem EUV und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union gemeinsam vom Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten festgelegt.

3. Das Sachverständigengremium für Rechtsstaatlichkeit setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

a) je Mitgliedstaat einem vom Parlament des jeweiligen Mitgliedstaates zu benennenden unabhängigen Sachverständigen, der ein nicht im aktiven Dienst stehender qualifizierter Verfassungsrichter oder Richter am höchstinstanzlichen Gerichtshof ist,

b) zehn weiteren vom Europäischen Parlament mit Zweidrittelmehrheit zu benennenden Sachverständigen; diese sind aus einer Liste von Sachverständigen auszuwählen, die von den folgenden Stellen benannt werden:

(i) dem europäischen Verband der Akademien der Natur- und Geisteswissenschaften (ALLEA),

(ii) dem Europäischen Netzwerk nationaler Menschenrechtsinstitutionen (European Network of National Human Rights Institutions – ENNHRI),

(iii) dem Europarat (einschließlich der Venedig-Kommission, der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) und des Europäischen Kommissars für Menschenrechte),

(iv) der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) und dem Rat der Anwaltschaften der Europäischen

Union (CCBE), und

(v) den Vereinten Nationen (VN), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

4. Bei der Zusammensetzung des Sachverständigengremiums für Rechtsstaatlichkeit ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.

5. Das Sachverständigengremium für Rechtsstaatlichkeit wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitz.

6. Um die Arbeit des Sachverständigengremiums für Rechtsstaatlichkeit zu erleichtern, stellt die Kommission dem Sachverständigengremium ein Sekretariat zur Verfügung, das die effiziente Arbeit des Gremiums ermöglicht, insbesondere durch die Erfassung von Daten- und Informationsquellen zur Prüfung und Auswertung und durch verwaltungstechnische Unterstützung.

Or. en